

AUSBILDUNGSORDNUNG FÜR VERHALTENSTESTER im cfh
Neufassung vom 15.04.2023
Änderungshistorie im Anhang

§ 1 Voraussetzungen für die Bewerbung zum Verhaltenstester-Anwärter

- 1.1 Jedes volljährige Mitglied des cfh kann sich beim Vorstand für die Ausbildung zum Verhaltenstester bewerben. Die Voraussetzungen liegen vor, wenn das Mitglied:
- im Besitz eines Hundes der vom cfh betreuten Rassen ist oder war,
 - seit mindestens 4 Jahren Mitglied im cfh ist
 - mindestens einmal einen Hund erfolgreich durch den Verhaltenstest des cfh geführt hat oder mit einem Hund eine im VDH anerkannte Arbeitsprüfung bestanden hat,
 - im Vorfeld an zwei aufeinander folgenden Veranstaltungen der AG Verhalten teilgenommen hat
 - an fünf cfh Verhaltenstests als Helfer teilgenommen hat
- 1.2 Ein Mitglied, das ernsthaftes Interesse an der Ausbildung zum Verhaltenstester gegenüber dem Vorstand und/oder der Verhaltenskommission erklärt, ist vorrangig als Helfer bei den Verhaltenstests einzuteilen.

§ 2 Bewerbung zum Verhaltenstester-Anwärter

- 2.1 Die Bewerbung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Nach Anhörung des Sprechers der Verhaltenskommission entscheidet der Vorstand über die Benennung.
- 2.2 Liegen die in §1 genannten Voraussetzungen vor, kann der Vorstand den Bewerber zum Verhaltenstester-Anwärter benennen und damit zur Ausbildung zulassen. Über begründete Ausnahmen von den genannten Voraussetzungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Sprechers der Verhaltenskommission.
- 2.3 Die Benennung oder Ablehnung erfolgt schriftlich. Im Falle der Ablehnung erhält der Bewerber eine schriftliche Begründung. Der Sprecher der Verhaltenskommission erhält eine Kopie des Schreibens zur Kenntnis.

Die Benennung des Verhaltenstester-Anwärter wird im Cluborgan veröffentlicht.

§ 3 Durchführung und Dauer der Ausbildung

- 3.1 Die Aufsicht und Koordinierung der Ausbildung obliegt dem Sprecher der Verhaltenskommission. Er ist bezüglich der Ausbildung gegenüber dem Verhaltenstester-Anwärter und den Lehrtestern weisungsberechtigt.

Nach der Benennung darf die Ausbildung höchstens 24 Monate andauern. In dieser Zeit hat der Verhaltenstester-Anwärter mindestens vier Anwartschaften bei mindestens zwei verschiedenen Lehrtestern zu absolvieren. In der gesamten Ausbildungszeit hat der Verhaltenstester-Anwärter durchgängig mindestens einmal jährlich an einer Veranstaltung der AG Verhalten teilzunehmen.

Eine Anwartschaft umfasst jeweils die eigenständige Beurteilung aller anlässlich eines cfh-Verhaltenstests vorgestellten Hunde. Sie ist von einem der von der Verhaltenskommission bestimmten Lehrtester schriftlich zu bestätigen. Insgesamt sind mindestens 40 Hunde vom Verhaltenstester-Anwärter zu beurteilen. Als Lehrtester gilt jedes Mitglied der Verhaltenskommission, das fünf Jahre oder länger aktiv als Verhaltenstester tätig gewesen ist.

- 3.2 Für jeden Verhaltenstester-Anwärter ist für die Dauer der Ausbildung eine Ausbildungsakte anzulegen. Sie dokumentiert alle Maßnahmen und Ergebnisse im Zusammenhang mit der Ausbildung. Sie wird vom Verhaltenstester-Anwärter selbst geführt und enthält die Bestätigung zum Verhaltenstester-Anwärter durch den Vorstand, alle Testbögen, die der Verhaltenstester-Anwärter selbständig ausgefüllt hat, sowie die jeweils von einem Lehrtester abgezeichneten und bestätigten Anwartschaften. Die Ausbildungsakte ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstand, den Lehrtestern oder dem Sprecher der Verhaltenskommission vorzulegen.
- 3.3 Der Verhaltenstester-Anwärter hat sich selbständig um die Teilnahme an den Veranstaltungen der AG-Verhalten und um seine Anwartschaften zu bemühen. Die Kosten der Ausbildung trägt der Verhaltenstester-Anwärter.

§ 4 Abschluss der Ausbildung

- 4.1 Die Ausbildung gilt als beendet, wenn sie innerhalb der vorgegebenen Zeitdauer durch eine bestandene Prüfung abgeschlossen wird, der Anwärter schriftlich dem Vorstand und dem Sprecher der Verhaltenskommission den Abbruch der Ausbildung mitteilt oder wenn die vorgegebene Zeitdauer vom Verhaltenstester-Anwärter ohne ausreichende Begründung überschritten wird. Der Vorstand kann zu jedem Zeitpunkt der Ausbildung die Benennung zum Verhaltenstester-Anwärter widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn nach Anhörung des Sprechers der Verhaltenskommission und den bis dahin eingesetzten Lehrtestern der Eindruck von unzureichenden Leistungen entsteht oder bei Verstößen des Verhaltenstester-Anwärters gegen Satzung und Ordnungen des cfh. Der Widerruf erfolgt mittels schriftlicher Begründung. Der Sprecher der Verhaltenskommission erhält eine Kopie des Schreibens zur Kenntnis.
- 4.2 Über die Zulassung zur Prüfung entscheiden der Sprecher der Verhaltenskommission und die beteiligten Lehrtester. Ort und Zeit der Prüfung werden vom Sprecher der Verhaltenskommission in Absprache mit dem Verhaltenstester-Anwärter festgelegt. Sie hat anlässlich eines offiziellen Verhaltenstests des cfh stattzufinden. Die Prüfungskommission besteht aus dem Sprecher der Verhaltenskommission und mindestens einem an der Ausbildung beteiligten Lehrtester und einem weiteren Tester, die alle als teilnehmende Tester anwesend sind. Der Sprecher der Verhaltenskommission informiert den Vorstand schriftlich über die anstehende Prüfung. Ein Mitglied des Vorstandes kann in beobachtender Funktion teilnehmen.
- 4.3 Anlässlich der Prüfung beurteilt der Verhaltenstester-Anwärter acht Hunde. Er muss in der Lage sein, diese selbständig nach den gültigen Kriterien des Verhaltenstestes zu beurteilen und sein Urteil gegenüber der anwesenden Prüfungskommission sicher und nachvollziehbar zu begründen. Er muss mit sämtlichen Elementen des Verhaltenstestes in Theorie und Praxis vertraut sein. Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung erfolgt durch die Prüfungskommission im Anschluss an den Test. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird vom Sprecher der Verhaltenskommission ein Protokoll erstellt und dieses innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand vorgelegt.
- 4.4 Sollte der Verhaltenstester-Anwärter die Prüfung beim ersten Prüfungstermin nicht bestehen, kann die Prüfung einmalig wiederholt werden, frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und längstens innerhalb von zwölf Monaten. In dieser Zeit ist mindestens eine weitere Anwartschaft zu leisten.

§ 5 Benennung zum Verhaltenstester

- 5.1 Nach bestandener Prüfung kann der Vorstand den Anwärter zum Verhaltenstester benennen. Die Benennung hat schriftlich zu erfolgen. Der Sprecher der Verhaltenskommission erhält eine Kopie des Schreibens zur Kenntnis. Die Benennung zum Verhaltenstester wird im Cluborgan veröffentlicht.

5.2 Ein Automatismus oder Rechtsanspruch auf Benennung besteht nicht. Eine Nicht-Benennung muss gegenüber dem Verhaltenstester-Anwärter schriftlich begründet werden. Der Sprecher der Verhaltenskommission wird ebenfalls schriftlich von der Nicht-Benennung in Kenntnis gesetzt. Schadensersatzansprüche im Falle der Nicht-Benennung sind ausgeschlossen.

§ 6 Schlussbestimmung

6.1 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Gesamtordnung nach sich.